

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 24/12 R

L 18 R 677/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 285/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 14. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten auch für das Revisions-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Witwenrente gemäß § 46 SGB VI zu gewähren.

2 Das LSG hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils Folgendes festgestellt:

"Die 1951 in der Türkei geborene Klägerin schloss dort am 23.8.1973 mit dem 1950 in der Türkei geborenen und am 9.2.2008 in B. verstorbenen H. G. (im Folgenden: Versicherte) nach türkischem Recht die Ehe. Die Eheleute kamen 1975 in die Bundesrepublik Deutschland und lebten fortan in B. Aus der Ehe gingen der Sohn G. (geboren 1982, verstorben 1992) und drei Töchter (geboren 1984, 1987 und 1989) hervor. Auf Antrag der Klägerin wurde die Ehe in Deutschland nach türkischem Recht geschieden (Urteil des Amtsgerichts B. vom 19.5.1995).

Anfang 1997 beschlossen die Eheleute, ihre Ehe fortzuführen, und reisten in die Türkei, um ihre Scheidung anerkennen zu lassen und danach dort erneut zu heiraten. Die zuständigen türkischen Behörden wiesen darauf hin, dass die deutsche Ehescheidung nach türkischem Recht nicht wirksam sei, solange keine förmliche Anerkennung vorliege. Sie seien daher nach türkischem Recht weiter rechtswirksam verheiratet. Das gewünschte Ergebnis einer wirksamen Ehe liege damit nach türkischem Recht bereits vor. Die türkischen Behörden bestätigten am 31.7.1997 das Fortbestehen der am 23.8.1973 geschlossenen Ehe, indem sie ein neues Familienbuch ausstellten und das Personenstandsregister entsprechend aktualisierten. In Deutschland lebten die Klägerin und der Versicherte fortan (wieder) als Eheleute zusammen und wurden von deutschen Behörden als Eheleute behandelt: Noch 1997 beantragten sie bei der Stadt B. die Einbürgerung. Die Stadt B. sagte ihnen nach Abschluss der Prüfung die Einbürgerung für den Fall zu, dass die Entlassung aus der türkischen Staatsbürgerschaft nachgewiesen werde (an die "Eheleute H. H. und H. G. " gerichtetes Schreiben vom 12.12.1997 mit Einbürgerungszusicherung vom gleichen Tag). Nachdem das türkische Innenministerium der Klägerin und dem Versicherten die Zustimmung zur Ausbürgerung aus der Türkei als "Verheiratete" erteilt hatte, beschied die Stadt B. die "Eheleute H. und H. G. " dahingehend, dass ihren Anträgen auf Einbürgerung entsprochen werde (Bescheid vom 19.11.1999). Die Steuerklasse des Versicherten wurde ab September 1997 von 1 (geschieden) auf 3 (verheiratet, nicht dauerhaft getrennt lebend) geändert; der Klägerin wurde später für ihre vom 1.8.2002 bis zum 31.12.2003 ausgeübte Beschäftigung die Steuerklasse 5 (verheiratet, nicht dauerhaft getrennt lebend) bescheinigt. Das Finanzamt B. veranlagte die Klägerin und den Versicherten als Eheleute (vorgelegte Bescheide über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 2001 und 2003). Die Klägerin war nach Aufgabe ihrer Berufstätigkeit ab dem 1.5.2004 wieder bis zum 9.2.2008 über den Versicherten bei der BKK vor Ort gesetzlich gegen Krankheit familienversichert (zuvor bereits vom 8.10.1992 bis 19.5.1995). Nach dem Tod des Versicherten stellte das Amtsgericht B. der Klägerin (als "Ehefrau") und den Töchtern einen gemeinschaftlichen Erbschein aus.

Der Versicherte verstarb am 9.2.2008, ohne zuvor eine Rente bezogen zu haben. Noch im gleichen Monat beantragte die Klägerin Witwenrente. Auf der beigelegten Sterbeurkunde des Standesbeamten der Stadt B. war bescheinigt, dass sie mit dem Versicherten im Zeitpunkt des Todes verheiratet war. Nach Hinweis der Beklagten auf die erfolgte Scheidung trug die Klägerin vor, der Versicherte und sie hätten darauf vertraut, dass die Auskünfte der türkischen Behörden zum Fortbestand der Ehe zutreffen. Sie hätten im Jahr 1997 vor dem türkischen Standesbeamten erneut die Erklärung abgegeben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen; diese Erklärung sei in das neu ausgestellte türkische Familienbuch eingetragen worden. Anschließend habe man über zehn Jahre bis zum Tod des Versicherten als Ehepaar zusammengelebt. Ihr Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe sei durch die deutschen Behörden bestätigt worden. Eine etwaige Formunwirksamkeit der



Ehe sei jedenfalls nach deutschem Recht geheilt.

Die Beklagte bat das Standesamt der Stadt B. unter Hinweis auf die Scheidung um Berichtigung der Sterbeurkunde. Das Standesamt berichtete im Rahmen einer handschriftlichen "Folgebeurkundung" am 22.1.2009 auf der Sterbeurkunde den Familienstand des Versicherten in "geschieden".

Die Beklagte lehnte ab, Witwenrente zu gewähren: Die Klägerin sei nicht die Witwe des Versicherten. Die 1973 geschlossene Ehe sei im Mai 1995 rechtskräftig geschieden worden, eine erneute Eheschließung sei nicht erfolgt. Auf das Fehlen einer gegebenenfalls nach türkischem Recht erforderlichen Anerkennung des Scheidungsurteils komme es nicht an, ebenso wenig auf das neue türkische Familienbuch, in dem lediglich die bereits 1973 geschlossene Ehe erneut dokumentiert worden sei (Bescheid vom 31.3.2008; Widerspruchsbescheid vom 5.10.2009)."

- 3 Die von der Klägerin am 26.10.2009 zum SG Dortmund erhobene Klage ist erfolglos geblieben (*Urteil vom 16.7.2010*). Das SG ist der ablehnenden Begründung der Beklagten im Wesentlichen gefolgt: Zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten habe in Deutschland keine rechtsgültige Ehe zwischen der Klägerin und dem Versicherten mehr vorgelegen. Maßgeblich sei insoweit allein die erfolgte Scheidung in Deutschland, da der Inlandsbezug des streitigen Rechtsverhältnisses gegenüber dem Auslandsbezug überwiege. Die Beklagte sei aufgrund des im Scheidungsurteil angeordneten Versorgungsausgleichs auch davon ausgegangen, dass die Ehe rechtskräftig geschieden worden sei. Auch gelte die Ehe nicht gemäß § 1310 Abs 3 BGB als rückwirkend wirksam geschlossen, denn es sei keine entsprechende Erklärung abgegeben worden, dass die Ehe nach der Scheidung erneut eingegangen werden sollte.
- 4 Auf die Berufung der Klägerin vom 11.8.2010 hin hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 14.2.2012 die Beklagte "unter Abänderung des Bescheides vom 31.3.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.10.2009 verurteilt, der Klägerin ab dem 9.2.2008 große Witwenrente zu gewähren". In den "Entscheidungsgründen" hat es hierzu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:
- 5 Die Berufung der Klägerin sei begründet. Die Klägerin erfülle die Versicherungsvoraussetzungen für die Gewährung der Witwenrente nach § 46 SGB VI, da sie im Zeitpunkt des Todes des Versicherten mit diesem nach türkischem Recht wirksam verheiratet gewesen sei. Das Sozialversicherungsrecht kenne keinen eigenen Ehebegriff, so dass auf die allgemeinen Bestimmungen abzustellen sei. Zwar könne sich die Klägerin auf § 1310 Abs 3 BGB schon deshalb nicht berufen, weil 1997 gegenüber der zuständigen türkischen Behörde keine förmlichen Erklärungen abgegeben worden seien, die Ehe erneut miteinander schließen zu wollen. Indessen sei die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten durch das deutsche Scheidungsurteil vom 19.5.1995 nicht wirksam aufgelöst worden, da es an einer Anerkennung dieser Entscheidung nach dem maßgeblichen türkischen Recht fehle. Vielmehr sei das Fortbestehen der Ehe dort bestätigt worden. Auf dieser Grundlage hätten die Klägerin



und der Versicherte schließlich auch als türkische Staatsbürger zusammengelebt und seien aufgrund ihrer nach türkischem Recht bestehenden Ehe auch von deutschen Behörden als Eheleute behandelt worden. Da es sich bei der Witwenrente um eine den Unterhalt sichernde Leistung handele, die dem Schutz des Art 6 GG unterfalle, seien innerstaatlich Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit mit der Folge maßgeblich, dass die Witweneigenschaft auf der Grundlage der nach türkischem Recht wirksam gebliebenen Ehe zu bestimmen sei. Das Berufungsgericht folge zwar grundsätzlich der "differenzierenden Betrachtungsweise" des BSG (*Hinweis auf BSGE 83, 200 ff = SozR 3-2600 § 46 Nr 2*), halte aber das Abstellen auf einen überwiegenden Auslands- bzw Inlandsbezug allein nicht für ein taugliches Abgrenzungskriterium, um die Auswirkungen der inländischen Scheidung zu beurteilen. Zusätzlich sei entscheidend 1. unter welches Regime die Ehepartner ihre Ehe gestellt hätten, 2. ob die Eheleute zum maßgeblichen Zeitpunkt als Eheleute zusammengelebt hätten und 3. ob aufgrund des Verhaltens deutscher Behörden bei der Feststellung des Familienstandes im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse ein schutzwürdiges Vertrauen begründet worden sei. Im vorliegenden Fall führten alle drei Kriterien dazu, maßgeblich auf die wirksame türkische Eheschließung abzustellen.

- 6 Die Beklagte wendet sich hiergegen mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.
- 7 Sie stellt den Antrag,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 16. "Oktober" (richtig: Juli) 2010 zurückzuweisen.
- 8 Die Klägerin stellt den Antrag,
die Revision zurückzuweisen.
- 9 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

- 10 Die Revision der Beklagten ist unzulässig. Ihre "Im Auftrag" unterzeichnete Begründung entspricht jedenfalls inhaltlich nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 11 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs 2 S 3 SGG). Das BSG hat diese Anforderungen in ständiger Rechtsprechung präzisiert (vgl zB:



Senatsurteil vom 14.12.2011 - B 5 R 2/11 R - Juris RdNr 15; BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9). Sie haben den Zweck, eine Entlastung des Revisionsgerichts sowie im Interesse aller Beteiligten eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens zu gewährleisten (zB jeweils mwN: BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 11; Urteil vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - Juris RdNr 16; Senatsurteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 164 RdNr 7). Im Blick hierauf sind die vom BSG für notwendig erachteten (erweiterten) Anforderungen an die Begründung einer Revision auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl BVerfG Beschluss des Dreier-Ausschusses nach § 93a BVerfGG vom 7.7.1980 - 2 BvR 310/80 - SozR 1500 § 164 Nr 17 S 29).

- 12 Um anhand der Revisionsbegründung nachvollziehen zu können, ob der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel überprüft und die Rechtslage genau durchdacht hat, muss die Revision daher sowohl bei prozessualen als auch bei materiell-rechtlichen Rügen sorgfältig begründet werden (zB jeweils mwN: BSG Urteil vom 30.3.2011 - B 12 KR 23/10 R - Juris RdNr 12; Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 14; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12; Senatsurteil vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10; Urteil vom 8.2.2000 - B 1 KR 18/99 R - SozR 3-1500 § 164 Nr 11 S 19; Urteil vom 16.12.1981 - 11 RA 86/80 - SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f). Hieran fehlt es indessen.
- 13 1. Die Beklagte rügt sinngemäß eine Verletzung von § 46 SGB VI. Die fehlerhafte Anwendung dieser Norm kann schlüssig nur dadurch gerügt werden, dass der Revisionsführer zunächst angibt, auf welchen festgestellten Sachverhalt das Berufungsgericht die Vorschrift in welcher Weise angewandt hat. Ohne diese stets notwendigen Angaben ist eine Überprüfung des vorgenommenen Subsumtionsschlusses von vorneherein ausgeschlossen.
- 14 Das Rechtsmittel lässt bereits offen, von welchem Sachverhalt (iS einer Gesamtheit rechtlich maßgeblicher Umstände) das BSG in dem Revisionsverfahren nach § 163 SGG auszugehen hat. Auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung ist damit mangels Individualisierung bereits nicht feststellbar, ob der behauptete Rechtsverstoß denkbar in Betracht kommt. Soweit die Revisionsklägerin im Rahmen von Verfahrensrügen (!) dem LSG sinngemäß die Feststellung zumindest einzelner tatsächlicher Umstände zuschreibt, fehlt es für eine schlüssige Bezeichnung jedenfalls an den erforderlichen Hinweisen darauf, welchen Stellen im Urteil sie dies jeweils entnehmen will. Soweit sie im Übrigen auf Sachverhaltselemente Bezug nimmt, lässt sie jeweils offen, dass und warum es sich um Feststellungen des Berufungsgerichts handeln könnte. Ebenso bleibt dunkel, welche Rechtsauffassung(en) des Berufungsgerichts mit der Revision bekämpft werden sollen. Dies wird auch nicht etwa mittelbar daraus erkennbar, dass die Beklagte dem LSG unsystematisch rechtliche Einzelaspekte zuschreibt oder umfangreich ihre



eigene Rechtsauffassung mit dem bloßen Hinweis darlegt, der - jeweils lediglich im Ergebnis mitgeteilten - Auffassung des LSG könne "nicht gefolgt" werden.

- 15 2. Schon mangels Darlegung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kann der Senat von vorneherein auch die mögliche Entscheidungsrelevanz darüber hinaus behaupteter Verfahrensfehler nicht beurteilen. Verstöße gegen die Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) und Mängel der Beweiswürdigung (§ 128 SGG) kommen indessen nur dann als "durchgreifend" iS von § 170 Abs 3 S 1 SGG in Betracht, wenn die angegriffene Entscheidung auf ihnen beruhen kann. Zu den "Tatsachen", die einen Verfahrensmangel ergeben und daher in der Revisionsbegründung zu bezeichnen sind, gehört folglich auch die insofern maßgebliche Rechtsauffassung des Tatsachengerichts. Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht näher darauf einzugehen, dass die Revisionsbegründung nicht angibt, welche konkreten Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung unterlassen worden sind, obwohl sich dem Berufungsgericht die Notwendigkeit ihrer Durchführung hätte aufdrängen müssen (zB BSG Urteil vom 30.8.2010 - B 4 AS 70/09 R - Juris RdNr 17; Senatsurteil vom 26.4.2005 - B 5 RJ 6/04 R - Juris RdNr 35 - insofern in SozR nicht veröffentlicht; Urteil vom 24.11.1987 - 3 RK 7/87 - Juris RdNr 15 jeweils mwN). Ebenso kann unerörtert bleiben, dass weder angegeben ist, inwiefern die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten wurden noch zu welchem - für die Entscheidung relevanten - Ergebnis eine nach Auffassung der Revision zutreffende Würdigung vom LSG zu Grunde gelegter - und nicht mit der Revision nur behaupteter - Umstände geführt hätte.
- 16 Da die Revision bereits unzulässig ist, erfolgt die Verwerfung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und ohne die Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 169 S 2 und 3 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

